

## **Service- und Montagebedingungen Inland (Stand: März 2021)**

### **Geltungsbereich:**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten gegenüber Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **1. Leistungsumfang**

1.1 Diese Service- und Montagebedingungen gelten für Neumontagen, Montageüberwachungen, Inbetriebnahmen und Probetrieb sowie für Instandsetzung von Pumpen und Armaturen, Revisions- und Inspektionsleistungen (im folgenden „Service- bzw. Montagearbeiten/-leistungen“).

1.2 Angebote seitens Pumpen-Service Bentz sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

1.3 Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von Pumpen-Service Bentz oder subsidiär nach dem schriftlichen Angebot von Pumpen-Service Bentz. Zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in schriftlicher Form zu treffen.

Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Service- und Montagebedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsgegenstand, als Pumpen-Service Bentz diese ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert hat. Diese Service- und Montagebedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung seitens Pumpen-Service Bentz.

Wurde der Reparaturgegenstand nicht von Pumpen-Service Bentz geliefert, so hat der Kunde auf bestehende Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Pumpen-Service Bentz GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde Pumpen-Service Bentz von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

### **2. Ausführung der Leistung, Mitwirkung und Ersatzleistung des Kunden**

2.1 Der Kunde hat das Service- bzw. Montagepersonal bei der Durchführung der Service- bzw. Montagearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Vom Kunden sind außerdem alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, so dass bei Ankunft des Personals die Arbeiten sofort begonnen werden und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können.

2.2 Der Kunde übernimmt insbesondere auf seine Kosten und Verantwortung und stellt rechtzeitig zur Verfügung:

2.2.1 geeignete Fach- und Hilfskräfte in der von Pumpen-Service Bentz erforderlich gehaltenen Anzahl, die dem Personal auf Anforderung zur Verfügung stehen und dessen fachlichen Weisungen nachzukommen haben.

2.2.2 sämtliche Erdarbeiten, wie z.B. Aushub, Einbringen von Sauberkeitsschichten, Setzen von Spundwänden, Verfüllen und Verdichten von Rohrgräben, Wasserhaltung sowie jegliche Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe und sonstiger Einrichtungen, v.a. im Vorfeld der Service- bzw. Montagearbeiten insbesondere

- sämtliche Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, v.a. im Vorfeld der Reparaturarbeiten insbesondere Ebnung und Räumung der sich in Flurhöhe befindlichen und für die Anfuhr von Lasten geeigneten Anfahrtswege und des Arbeitsplatzes;
- Herstellung, Trockenlegung und Abbindung etwa erforderlicher Fundamente und sonstigen für die Aufstellung erforderlichen Mauerwerks nach den von Pumpen-Service Bentz dem Kunden übersandten Zeichnungen und Beschreibungen;
- Errichtung und Hinterfüllung der Außenmauern;
- Fertigstellung von Wand- und Deckenverputz, Einsetzung von Türen und Fenstern und Schaffung von Pumpen-Service Bentz etwa vorgeschriebenen Wand- und Deckenöffnungen bei Innenaufstellung;

2.2.3 die zur Durchführung der Arbeiten und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, Transportmittel, Hebezeuge, Montagewerkzeuge, Werkstätten sowie notwendigen Hilfsstoffe, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Schmiermittel, Brennstoffe, Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel und Frischwasser. Die Entsorgung von Altölen, Reinigungsmitteln und nicht mehr verwendbaren Maschinenteilen obliegt dem Kunden;

2.2.4 Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;

2.2.5 für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und Geräte geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Einsatzstelle;

2.2.6 für die Reparaturstelle und –materialien Schutz vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle;

2.2.7 für den Aufenthalt des Personals geeignete, verschleißbare, beleucht- und heizbare Räume sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen wie Toiletten und Waschräumen;

2.2.8 Materialien und alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;

2.2.9 Schutzgeräte und Schutzkleidung, soweit das Personal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten und Bekleidungen arbeiten muss.

2.3 Der Kunde wird die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen treffen, einschließlich Erste Hilfe für das Personal. Außerdem wird er das Personal über relevante am Einsatzort geltende spezielle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften unterrichten. Er benachrichtigt Pumpen-Service Bentz über Verstöße des Personals gegen entsprechende Sicherheitsvorschriften.

2.4 Für die Pumpen-Service Bentz vom Kunden zur Verfügung gestellten Fach- und Hilfskräfte übernimmt Pumpen-Service Bentz keine Haftung. Entsteht durch die Fach- und Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Personals, so gelten die Ziffern 8 und/oder 9 dieser Bedingungen.

2.5 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Pumpen-Service Bentz nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Pumpen-Service Bentz unberührt.

2.6 Werden ohne Verschulden seitens Pumpen-Service Bentz die von Pumpen-Service Bentz gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Arbeitsplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens Pumpen-Service Bentz in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### **2.7 Nicht durchführbare Reparatur**

2.7.1 Die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von Pumpen-Service Bentz nicht zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere, weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist
- der Kunde Pumpen-Service Bentz GmbH nicht mit der Durchführung der Reparatur beauftragt oder
- die Durchführung einer Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll erachtet wird.

2.7.2 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

21465 Reinbek  
Carl-Zeiss-Straße 4 - 6

T +49 (0)40 727 375 0  
F +49 (0)40 727 375 18

[www.pumpenbentz.de](http://www.pumpenbentz.de)  
[info@pumpenbentz.de](mailto:info@pumpenbentz.de)

Ein Unternehmen der KSB-Gruppe  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

2.7.3 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet Pumpen-Service Bentz nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Pumpen-Service Bentz auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 3. Frist, Verzögerung und höhere Gewalt

3.1 Vereinbarte Service- und Montagefristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Pumpen-Service Bentz, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Zahlungssicherheiten sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Fristen angemessen, soweit Pumpen-Service Bentz die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

3.2 Service- und Montagefristen sind dann eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung zur Abnahme durch den Kunden, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

3.3 Service- und Montagefristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches von Pumpen-Service Bentz liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung von erheblichem Einfluss sind; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Pumpen-Service Bentz in Verzug geraten ist. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, ist Pumpen-Service Bentz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.4 Erwächst dem Kunden infolge des Verzuges mit der Leistung seitens Pumpen-Service Bentz ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, insgesamt aber maximal 5% vom Service- bzw. Montagepreis für denjenigen Teil der mit Pumpen-Service Bentz vereinbarten Service- und Montageleistungen, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden kann.

Setzt der Kunde Pumpen-Service Bentz nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung – soweit eine solche Fristsetzung nicht aus gesetzlich geregelten Gründen entbehrlich ist – und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von Pumpen-Service Bentz in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9.3 dieser Bedingungen.

### 4. Gefahrtragung, Versicherung und Abnahme

4.1 Die Gefahr für den Leistungsgegenstand trägt der Kunde, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

4.2 Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden schließt Pumpen-Service Bentz auf dessen Kosten eine Service- bzw. Montageversicherung ab.

4.3 Ist ein Abnahmetermin nicht vereinbart, so hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich nach Anzeige der Beendigung der Service- bzw. Montageleistung zu erfolgen oder sobald eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Service- bzw. Montageleistung als nicht vertragsgemäß, so ist Pumpen-Service Bentz zur Beseitigung des Mangels verpflichtet, soweit der Mangel für die Interessen des Kunden nicht unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

4.4 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Pumpen-Service Bentz, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Service- bzw. Montageleistung als erfolgt.

4.5 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Pumpen-Service Bentz für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### 5. Preise und Zahlung, Sicherheiten, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der im Anhang dieser Service- und Montagebedingungen genannten Preise und Verrechnungssätze, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die der Kunde Pumpen-Service Bentz in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten hat. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung – ohne jeden Abzug – fällig.

#### 5.2 Kostenangaben und Kostenvoranschlag

5.2.1 Pumpen-Service Bentz wird dem Kunden – soweit möglich – bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis angeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Pumpen-Service Bentz während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

5.2.2 Soweit der Kunde vor der Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen wünscht, ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wurde. Er ist zu vergüten.

Die zur Abgabe des Kostenvorschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

5.3 Die Abrechnung der Service- bzw. Montagevergütung erfolgt nach Ermessen von Pumpen-Service Bentz monatlich oder nach beendeter Service- bzw. Montageleistung. Überschreitet der Service- bzw. Montageauftrag voraussichtlich einen Wert von € 15.000,- netto, so ist Pumpen-Service Bentz berechtigt vom Kunden die branchenübliche 3/3 Zahlung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und ohne Abzug à conto zu verlangen, d.h.

- 1/3 Anzahlung nach Zugang der Auftragsbestätigung,
- 1/3 nach Anzeige der Fertigstellung der Service- bzw. Montageleistung und
- 1/3 30 Tage nach Gefahrenübergang.

5.4 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann Pumpen-Service Bentz, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Leistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

5.5 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechtes durch den Kunden ist nur bei Vorliegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

### 6. Transport und Versicherung bei Reparatur an den Standorten von Pumpen-Service Bentz GmbH

6.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt. Andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Pumpen-Service Bentz angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Pumpen-Service Bentz vom Kunden wieder abgeholt.

6.2 Der Kunde trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Kunden wird Pumpen-Service Bentz auf seine Kosten den Hin- und ggf. Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichern.

6.3 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, trägt während der Reparaturzeit am Pumpen-Service Bentz Standort der Kunde die Gefahr für den Reparaturgegenstand; ein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand besteht nicht. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Pumpen-Service Bentz auf seine Kosten für einen Versicherungsschutz hinsichtlich dieser Gefahren sorgen.

21465 Reinbek  
Carl-Zeiss-Straße 4 - 6

T +49 (0)40 727 375 0  
F +49 (0)40 727 375 18

[www.pumpenbentz.de](http://www.pumpenbentz.de)  
[info@pumpenbentz.de](mailto:info@pumpenbentz.de)

Ein Unternehmen der KSB-Gruppe  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

6.4 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann Pumpen-Service Bentz für die Lagerung an Pumpen-Service Bentz Standorten Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach dem Ermessen von Pumpen-Service Bentz auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

## 7. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht

7.1 Pumpen-Service Bentz behält sich das Eigentum an allen Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherheitsvereinbarungen können getroffen werden.

7.2 Wegen der Forderung von Pumpen-Service Bentz aus dem Reparaturvertrag steht Pumpen-Service Bentz ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in den Besitz von Pumpen-Service Bentz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

## 8. Mängelansprüche

Pumpen-Service Bentz haftet für Mängel der Service- bzw. Montageleistung, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden – vorbehaltlich Ziffer 9 dieser Bedingungen – wie folgt:

8.1 Mängel der Service- bzw. Montageleistung wird Pumpen-Service Bentz beseitigen. Dies gilt jedoch nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige eines festgestellten Mangels.

8.2 Pumpen-Service Bentz haftet nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.

8.3 Soweit der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von Pumpen-Service Bentz Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt und nicht die nach billigem Ermessen erforderliche Frist und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ist Pumpen-Service Bentz von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, in welchen der Kunde Pumpen-Service Bentz unverzüglich zu benachrichtigen hat, oder wenn Pumpen-Service Bentz mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Pumpen-Service Bentz Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen.

8.4 Die im Zuge der Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten für das Ersatzteil einschließlich des Versands trägt Pumpen-Service Bentz, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Pumpen-Service Bentz trägt außerdem Ein- und Ausbaurkosten in angemessenem Umfang sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von Pumpen-Service Bentz eintritt.

8.5 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht, wenn Pumpen-Service Bentz - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lässt. Ein entsprechendes Minderungsrecht steht dem Kunden auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung zu. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur zu, wenn die Leistung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.

## 9. Haftung von Pumpen-Service Bentz GmbH

9.1 Werden Teile des Service- bzw. Montagegegenstandes durch Verschulden von Pumpen-Service Bentz beschädigt, so ist Pumpen-Service Bentz dazu verpflichtet, diese nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder in Stand zu setzen oder neu zu liefern.

9.2 Kann der Service- bzw. Montagegegenstand durch ein Verschulden von Pumpen-Service Bentz vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden und ist dies zurückzuführen auf unterlassene oder fehlerhafte Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Leistungsgegenstandes – so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelung der Ziffern 8, 9.1 und 9.3 entsprechend.

9.3 Für Schäden, die nicht am Service- bzw. Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet Pumpen-Service Bentz – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder der leitenden Angestellten
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln, die Pumpen-Service Bentz arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Pumpen-Service Bentz garantiert hat
- e) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Pumpen-Service Bentz auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 10. Compliance und Exportkontrolle

10.1 Wie im Verhaltenskodex konkretisiert, bekennen sich Pumpen-Service Bentz und ihre Mitarbeiter zu professionellem und redlichem Verhalten, das die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards einschließt. Ein entsprechendes Verhalten erwartet Pumpen-Service Bentz auch von ihren Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, ist Pumpen-Service Bentz zur fristlosen Kündigung berechtigt. Pumpen-Service Bentz behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargos einzuhalten. Der Kunde hat Pumpen-Service Bentz unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Service- und Montagegegenstand zum Endverbleib in eine Anwendung, ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person geliefert werden soll und hierfür Exportbeschränkungen oder Embargos bestehen. Entsprechendes gilt, wenn dem Kunden diese Tatsache nachträglich bekannt wird. Für die Beschaffung der entsprechenden Exportgenehmigungen ist der Kunde verantwortlich, wenn Pumpen-Service Bentz deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen hat. In jedem Fall erfolgt die Vornahme der Service- bzw. Montageleistung erst nach Erteilung und Vorlage einer entsprechenden gültigen Genehmigung; die Service- und Montagefristen werden dementsprechend angemessen angepasst. Ziffer 10.1 vorletzter und letzter Satz gilt entsprechend.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Pumpen-Service Bentz und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Pumpen-Service Bentz zuständige Gericht oder – nach Wahl von Pumpen-Service Bentz – der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

Pumpen-Service Bentz GmbH  
Carl-Zeiss-Straße 4-6, 21465 Reinbek  
Telefon +49 (40) 727375-0  
Telefax +49 (40) 727375-18  
[info@pumpenbentz.de](mailto:info@pumpenbentz.de), [www.pumpenbentz.de](http://www.pumpenbentz.de)